

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1065/2013

Abteilung: Fachbereich 1

Bearbeiter/in: Kreis- und Stadtparkasse
Speyer

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	04.06.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Vorlage zum Beschluss über die Vereinigung der Sparkassen KSK Rhein-Pfalz, KSSK Speyer und SK Vorderpfalz

Beschlussempfehlung:

Die Kreissparkasse Rhein-Pfalz (nachfolgend „**KSK Rhein-Pfalz**“), die Kreis- und Stadtparkasse Speyer (nachfolgend „**KSSK Speyer**“) und die Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt (nachfolgend „**SK Vorderpfalz**“) sollen rückwirkend zum 01.01.2013 vereinigt werden. Die Vereinigung erfolgt im Weg der Aufnahme der KSK Rhein-Pfalz und der KSSK Speyer durch die SK Vorderpfalz gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG.

In diesem Zusammenhang soll der folgende **Beschluss** gefasst werden, der unter der Bedingung der Zustimmung des Stadtrats zum Vereinigungsvertrag in nichtöffentlicher Sitzung steht:

1. **Zustimmung** zur Vereinigung

Der Vereinigung der KSK Rhein-Pfalz, der KSSK Speyer sowie der SK Vorderpfalz wird zugestimmt. Die Vereinigung der Sparkassen erfolgt im Wege der Aufnahme gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG dergestalt, dass das gesamte Vermögen der KSSK Speyer und der KSK Rhein-Pfalz in einem Akt und zum gleichen Zeitpunkt auf die SK Vorderpfalz übertragen wird. (Dadurch wird die SK Vorderpfalz Gesamtrechtsnachfolgerin der durch die Vereinigung aufgelösten KSSK Speyer sowie der aufgelösten KSK Rhein-Pfalz und tritt damit in alle Rechte und Pflichten der beiden durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen ein.)

2. **Zustimmung** zum Beitritt zum Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung tritt die Stadt Speyer dem Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt, der in „Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz“ umbenannt wird, mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung (geplant: zum 01.07.2013) bei und stimmt in diesem Zusammenhang den folgenden, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt und den Zweckverbandsmitgliedern zu beschließenden Maßnahmen zur Neuordnung der Trägerstruktur der vereinigten Sparkasse mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung zu:

- a) der Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt gemäß dem als **Anlage zu Ziffer 2** beigefügten Entwurf,

- b) der Änderung des Namens des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt in „Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz“ sowie
 - c) den folgenden Anteilsquoten für das Innenverhältnis der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz:
 - 29,8 % Rhein-Pfalz-Kreis
 - 46,9 % Stadt Ludwigshafen am Rhein
 - 5,9 % Stadt Schifferstadt
 - 17,4 % Stadt Speyer.
3. **Zustimmung** zur Auflösung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer
Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung wird der Auflösung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer mit Wirkung unmittelbar (eine juristische Sekunde) nach Wirksamwerden der Vereinigung zugestimmt.
4. **Zustimmung** zur Aufteilung der Gewerbesteuer
Der folgenden Vereinbarung der zukünftigen Zweckverbandsmitglieder der vereinigten Sparkasse für die Aufteilung der durch die vereinigte Sparkasse zu bezahlenden Gewerbesteuer über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs.2 GewStG wird zugestimmt:
- a) Der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag der vereinigten Sparkasse wird grundsätzlich nach dem gesetzlichen Regelzerlegungsmaßstab (Verhältnis der Arbeitslöhne) aufgeteilt.
 - b) Anschließend wird dann der auf die Städte Ludwigshafen am Rhein, Speyer und Schifferstadt jeweils entfallende Teilbetrag addiert und von der sich hieraus ergebenden Summe werden
 - der Stadt Ludwigshafen am Rhein 61,9 %,
 - der Stadt Speyer 33,42 %,
 - der Stadt Schifferstadt 4,68 %
 zugeordnet. Der gemäß lit. a) auf andere Gemeinden als die Vorgenannten entfallende Gewerbesteuermessbetrag bleibt von dieser Verteilung unberührt.
 - c) Das Hebesatzrecht der genannten Städte wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
 - d) Die vorgenannte Aufteilung der Gewerbesteuer gilt ab dem 01.01.2013.
5. **Wahl** der Vertreter der Stadt Speyer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse
Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung möge der Stadtrat neben dem Oberbürgermeister die in den Wahlvorschlägen in der **Anlage zu Ziffer 5** genannten zwei Personen als Vertreter der Stadt Speyer als Zweckverbandsmitglied des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz in der Verbandsversammlung des im Mitgliederbestand erweiterten Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz wählen.
6. **Zustimmung** zur Wahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder der vereinigten Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG
In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt am 27.06.2013 sollen die nachfolgend genannten Personen mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung als neue weitere Verwaltungsratsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

SpkG und die nachfolgend genannten Personen als deren Stellvertreter von allen Verbandsmitgliedern auf Basis eines gemeinsamen Wahlvorschlages gewählt werden.

Nr.	Verwaltungsratsmitglied	Stellvertreter
1.	Konrad Heller	Rainer Zotz
2.	Jürgen Creutzmann	Karen Lill
3.	Karlheinz Detzer	Hannelore Klamm
4.	Karl-Martin Gensinger	Erich Eisenbarth
5.	Jürgen Jacob	Marion Schleicher-Frank
6.	Reinhard Roos	Dr. Peter Kern
7.	Hans-Dieter Schneider	Wolfgang Kraus
8.	Manfred Gräf	Günter Fußer
9.	Peter Durchholz	Fritz Hochreither
10.	Friederike Ebli	Jutta Hahn
11.	Heike Häussler	Dr. Axel Wilke
12.	Otto Reiland	Günter Walburg
13.	Klaus-Dieter Schütt	Johannes Jaberg
14.	Walter Feiniler	Gustav Pade
15.	N.N. - gemäß dem am 24.06.2013 zu beschließenden Vorschlag und der Weisung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen	Hans-Peter Schneider
16.	N.N. - gemäß dem am 24.06.2013 zu beschließenden Vorschlag und der Weisung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen	N.N. - gemäß dem am 24.06.2013 zu beschließenden Vorschlag und der Weisung des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen

Der Stadtrat stimmt dieser, durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt vorzunehmenden Wahl ausdrücklich als künftiges neues Zweckverbandsmitglied des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz zu.

7. **Zustimmung** zur Neufassung der Satzung der vereinigten Sparkasse

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt am 27.06.2013 soll die Satzung der SK Vorderpfalz gemäß dem als **Anlage zu Ziffer 7** beigefügten Entwurf mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung einschließlich der Umbenennung der aufnehmenden Sparkasse in „Sparkasse Vorderpfalz“ neu gefasst werden. Der Stadtrat stimmt dieser, durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt zu beschließenden Neufassung der Satzung der aufnehmenden Sparkasse ausdrücklich zu.

8. **Weisung** an die Vertreter der Stadt Speyer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Speyer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, in der Sitzung der Verbandsversammlung am 18.06.2013 wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vereinigung der KSK Rhein-Pfalz, der KSSK Speyer sowie der SK Vorderpfalz wird zugestimmt. Die Vereinigung der Sparkassen erfolgt im Wege der Aufnahme gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG dergestalt, dass das gesamte Vermögen der KSSK Speyer und das gesamte Vermögen der KSK Rhein-Pfalz in einem Akt und zum gleichen Zeitpunkt auf die SK Vorderpfalz übertragen wird. (Dadurch wird die SK Vorderpfalz Gesamtrechtsnachfolgerin der durch die Vereinigung aufgelösten KSSK Speyer sowie der aufgelösten KSK Rhein-Pfalz und tritt damit in alle Rechte und Pflichten der untergehenden KSSK Speyer sowie der untergehenden KSK Rhein-Pfalz ein.)
- b) Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, gemeinsam mit den Vertretern der weiteren Träger der beteiligten Sparkassen unverzüglich im Anschluss an die Beschlussfassung des letzten Trägers die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG erforderliche Genehmigung der Vereinigung der drei Sparkassen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde i.S.v. § 28 Abs. 1 SpkG zu beantragen.
- c) Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung wird der Auflösung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer mit Wirkung unmittelbar (eine juristische Sekunde) nach Wirksamwerden der Vereinigung zugestimmt und der Verbandsvorsteher beauftragt, bei der Errichtungsbehörde i.S.v. § 5 Abs. 1 KomZG die Bestätigung der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 11 Abs. 1 KomZG zu beantragen.
- d) Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung wird der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer mit Wirkung zum Wirksamwerden der Vereinigung beauftragt und ermächtigt, die Geschäfte des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer abzuwickeln.

9. **Weisung** an die Vertreter der Stadt Speyer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse

Die soeben entsendeten Vertreter der Stadt Speyer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse werden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, in der noch zu terminierenden ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach dem Wirksamwerden der Vereinigung wie folgt zu beschließen:

- a) Zur Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz wird Frau Dr. Eva Lohse gewählt.
- b) Zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz wird Herr Clemens Körner gewählt.
- c) Zum weiteren Stellvertreter des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz wird Herr Hansjörg Eger gewählt.

Begründung:

II. Darstellung des Sachverhalts

1. Entscheidungsfindung

Am 27. und 28.11.2012 haben sich die Verwaltungsräte der Sparkassen KSK Rheinland-Pfalz, KSSK Speyer und SK Vorderpfalz dafür ausgesprochen, die Vereinigung der drei Sparkassen vorzubereiten. Zu diesem Zweck haben die Verwaltungsräte die Vorstände beauftragt und ermächtigt, alle Maßnahmen und Handlungen zu veranlassen und vorzunehmen, die der Vorstand für die Vereinigung für sinnvoll und erforderlich hält.

Zuvor hatte sich eine aus Vertretern der Verwaltungsräte und den jeweiligen Vorständen der drei beteiligten Institute bestehende Arbeitsgruppe intensiv mit den Chancen und Risiken eines gemeinsamen Hauses auseinandergesetzt und sich unter Abwägung aller Interessen für die Bildung eines gemeinsamen Hauses durch Vereinigung der drei Sparkassen ausgesprochen. Die Verwaltungsräte der drei beteiligten Sparkassen haben sich dieser Empfehlung angeschlossen.

Im Anschluss an diese Grundlagenentscheidung der drei Verwaltungsräte wurde die Vereinigung der drei Sparkassen in zahlreichen Sitzungen der Vorstände und der Arbeitsgruppe unter Moderation und Projektleitung der Management Partner GmbH Unternehmensberater vorbereitet und die Eckpunkte der Vereinigung verhandelt. Parallel dazu hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die drei Sparkassen vergleichend bewertet. Eine geringfügige Anpassung der Bewertung erfolgt durch die Berücksichtigung einer Sonderspende der SK Vorderpfalz vor der Vereinigung.

Auf der Basis dieser Bewertung wurden die Beteiligungsquoten der beteiligten Gebietskörperschaften am künftigen Träger-Zweckverband des gemeinsamen Hauses ermittelt.

Eine Sparkassenvereinigung kann entweder zur Neugründung (indem alle beteiligten Sparkassen ihr Vermögen auf ein neues Institut übertragen – dann ist u.a. eine neue Banklizenz erforderlich) oder zur Aufnahme (indem eine der beteiligten Sparkassen die anderen aufnimmt) erfolgen. Es ist hier eine Vereinigung zur Aufnahme gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG geplant, u.a. auch, um das aufwändige Verfahren für eine neue Banklizenz zu vermeiden und Grunderwerbsteuer zu sparen.

Im Ergebnis des vorstehend geschilderten Prozesses befürworten die Vorstände der drei Sparkassen die Vereinigung und haben sich unter Einbeziehung der Verwaltungsratsvorsitzenden und der Vertreter der Träger auf den Entwurf eines Vereinigungsvertrages verständigt, über den in nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsmitglieder und der Träger beschlossen werden soll.

Der Sparkassenverband Rheinland Pfalz hat sich in einem Gutachten am 04.04.2013 ebenfalls für die Vereinigung ausgesprochen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die sparkassenrechtliche Aufsichtsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz haben sich im Vorfeld ebenfalls positiv zu dem Vorhaben der Vereinigung geäußert.

2. Fusionskontrolle

Die beteiligten Sparkassen haben am 21.01.2013, vertreten durch CMS Hasche Sigle, nach intensiven Vorabstimmungen mit dem Bundeskartellamt, den Entwurf der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens bei dem Bundeskartellamt eingereicht und diesen am 13.02.2013 zur förmlichen Anmeldung erklärt. Das Bundeskartellamt hat die 2. Phase (Hauptprüfverfahren) eingeleitet. Die abschließende Entscheidung des Bundeskartellamtes für die Freigabe steht noch aus.

3. Voten der Verwaltungsräte

Die Verwaltungsräte der SK Vorderpfalz, der KSSK Speyer und der KSK Rhein-Pfalz haben im Rahmen ihrer Sitzungen am 03.05.2013 ein positives Votum zur Vereinigung und zur Neufassung der Satzung der vereinigten Sparkasse gegeben.

4. Voten der weiteren Gremien

Um einen reibungslosen Übergang zum Wirksamkeitszeitpunkt – geplant ist der 01.07.2013 – zu gewährleisten, besteht bei den Vertragsbeteiligten folgende Vorstellung zur zeitlichen Reihenfolge:

- a) Nach der (bereits erfolgten) Anhörung der Verwaltungsräte gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 SpkG i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 SpkG beschließen zunächst die Gremien der derzeitigen und zukünftigen Verbandsmitglieder sowie der Träger der beteiligten Sparkassen über die Vereinigung und die damit zusammenhängenden Maßnahmen:
- der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises – als Verbandsmitglied im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer sowie als Träger der KSK Rhein-Pfalz – am 27.05.2013,
 - der Stadtrat der Stadt Speyer – als Verbandsmitglied im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer – am 04.06.2013,
 - der Stadtrat der Stadt Schifferstadt – als Verbandsmitglied im Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt – am 13.06.2013,
 - die Verbandsversammlung Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer – als Träger der KSSK Speyer – am 18.06.2013,
 - der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein – als Verbandsmitglied im Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt – am 24.06.2013,
 - die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt – als Träger der SK Vorderpfalz – am 27.06.2013.
- b) Unmittelbar im Anschluss an den letzten Gremienbeschluss am 27.06.2013 soll der Vereinigungsvertrag unterzeichnet und der Antrag für die Genehmigung der Vereinigung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

III. Begründung / Erläuterung der vorgesehenen Beschlüsse

1. Ziffer 1: Zustimmung zur Vereinigung

Es ist vorgesehen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, die Mitglied in den Träger-Zweckverbänden der beteiligten Sparkassen sind, über die Vereinigung beschließen. Den Vereinigungsbeschluss selbst gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SpkG fassen die Vertretungen der Träger der drei Sparkassen, also die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer und der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises.

Über den der Vereinigung zugrunde liegenden vertraulichen Vereinigungsvertrag, soll in der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates Beschluss gefasst werden.

2. Ziffern 2: Zustimmung zum Beitritt zum Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz und 3: Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer

Durch die Vereinigung der KSSK Speyer auf die SK Vorderpfalz und die Übertragung des Vermögens der KSSK Speyer auf die SK Vorderpfalz erübrigt sich der Zweck des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer. Aufgrund dessen soll der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer aufgelöst werden. Dessen Zweckverbandsmitglieder, die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis, werden dem Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. – Schifferstadt, der in „Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz“ umbenannt wird, beitreten. Die Verbandsordnung soll wie vorgeschlagen geändert werden.

3. Ziffer 4: Zustimmung zur Aufteilung der Gewerbesteuer

Die vorgeschlagene Beschlussfassung zur Vereinbarung über die Aufteilung der Gewerbesteuern erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Verteilung der Jahre 2010, 2011 und 2012. Eine vom gesetzlichen Regelzerlegungsmaßstab abweichende Verteilung gilt nur für die auf die Städte Ludwigshafen am Rhein, Schifferstadt und Speyer entfallende Summe, die intern nach dem genannten Schlüssel verteilt wird. Der auf die Kreisgemeinden nach dem Regelverteilungsmaßstab entfallende Betrag bleibt hiervon unberührt.

4. Ziffer 5: Wahl der Vertreter der Stadt Speyer in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der Vereinigung ist durch den Stadtrat über die von dem Verbandsmitglied Stadt Speyer zu besetzenden Sitze in der Verbandsversammlung des im Mitgliederbestand erweiterten Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz zu beschließen. In die erweiterte Verbandsversammlung soll die Stadt Ludwigshafen am Rhein künftig acht, die Stadt Schifferstadt einen, die Stadt Speyer drei und der Rhein-Pfalz-Kreis fünf Vertreter entsenden. Einer der drei Vertreter der Stadt Speyer soll der Oberbürgermeister sein, so dass für die laufende Kommunalwahlperiode noch über die Entsendung von zwei weiteren Vertretern Beschluss zu fassen ist. Die Wahl richtet sich sinngemäß nach § 45 Abs. 1 und 2 GemO (§ 8 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO) und ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl durchzuführen

5. Ziffer 6: Zustimmung zur Wahl der weiteren Verwaltungsratsmitglieder der vereinigten Sparkasse i.S.v. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SpkG

Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (2014) soll der Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse aus den bisherigen Mitgliedern aller drei Verwaltungsräte der beteiligten Sparkasse, sowie zwei weiteren Mitgliedern auf Vorschlag des Verbandsmitgliedes Ludwigshafen am Rhein, insgesamt aus 45 Mitgliedern zusammengesetzt sein. Gleiches gilt für die Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder. Der unter Ziffer 6 enthaltenen Beschlussvorschlag trägt dem Rechnung, d.h. es sollen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der aufnehmenden Sparkasse genau die weiteren Mitglieder neu gewählt werden, die bislang in den Verwaltungsräten der Sparkassen KSK Rhein-Pfalz und KSSK Speyer ihr Amt ausüben.

6. Ziffer 7: Zustimmung zur Neufassung der Satzung der vereinigten Sparkasse

Die Satzung der vereinigten Sparkasse soll wie vorgeschlagen neu gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 SpkG nach Anhörung des Verwaltungsrates der SK Vorderpfalz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt.

7. Ziffer 8: Weisung an die Vertreter der Stadt Speyer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KomZG können die Stimmen der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Richtlinien

oder Weisungen erteilen, § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG. Letzteres ist hier unter Ziffer 8 für die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Speyer am 18.06.2013 vorgesehen. Damit soll nicht nur eine einheitliche Stimmabgabe der Vertreter des Rhein-Pfalz-Kreises sondern auch der Vertreter des weiteren Verbandsmitgliedes, denen vom zuständigen Gremium (hier: dem Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises) entsprechende Weisungen erteilt werden sollen, herbeigeführt und damit zum Gelingen des Vereinigungsverfahrens beigetragen werden.

8. Ziffer 9: Weisung an die Vertreter der Stadt Speyer in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse

In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz soll unmittelbar nach Wirksamwerden der Vereinigung über die aus den Beschlussempfehlungen unter Ziffer 9 lit. a) bis d) ersichtlichen Punkte abgestimmt werden. Auch hierzu soll von den zuständigen Gremien aller Verbandsmitglieder eine Weisung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG ausgesprochen werden, um eine einheitliche Stimmabgabe herbeizuführen.

IV. Anlagen zur Beschlussvorlage

- Anlage zu Ziffer 2: Lesefassung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz, in der die Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt kenntlich gemacht sind
- Anlage zu Ziffer 5: Wahlvorschläge für die Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der vereinigten Sparkasse (wird separat übersandt)
- Anlage zu Ziffer 7: Lesefassung zur Satzung der vereinigten Sparkasse, in der die Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung der Satzung der SK Vorderpfalz kenntlich gemacht sind